

Wichtige Informationen bei Zu-, Weg- oder Umzug

Sie sind nach Münster zugezogen oder innerhalb Münsters umgezogen, ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

Wenn Sie aus einer anderen Gemeinde nach Münster zugezogen sind und sich hier erst nach dem 12.01.25 anmelden*

- sind/bleiben Sie im Verzeichnis der wahlberechtigten Personen („Wählerverzeichnis“, § 17 Bundeswahlgesetz) ihres bisherigen Wohnortes eingetragen und können (ausschließlich) dort im Wahllokal wählen oder beim dortigen Wahlamt Briefwahlunterlagen beantragen.
- können Sie in Münster im zuständigen Wahllokal per Urnenwahl nur dann am Wahltag wählen oder hier per Briefwahl abstimmen, wenn Sie **bis zum 02.02.25** zusätzlich zu Ihrer vorherigen Anmeldung* Ihrer Wohnung bei der Meldebehörde schriftlich beim Wahlamt der Stadt Münster Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen. Sie werden in der Folge aus dem Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wohnortes gestrichen. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre **Nebenwohnung** in Münster nach dem 12.01.25 zur Hauptwohnung erklären; wenn Sie in diesem Fall in Münster wählen wollen, müssen Sie ebenso Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis in Münster beantragen.

Wenn Sie innerhalb Münsters umgezogen sind und sich hier erst nach dem 12.01.25 ummelden*

- bleiben Sie im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wahlbezirkes in Münster verzeichnet; eine Eintragung in das Verzeichnis zum neuen Wahlbezirk ist rechtlich – auch auf Antrag - nicht vorgesehen.
- Die mögliche Beantragung von Briefwahlunterlagen sollte rechtzeitig geschehen, falls Sie bereits absehen können, dass Sie für die Stimmabgabe am Wahltag das für Ihren bisherigen Wohnort zuständige Wahllokal nicht aufsuchen können.

*Maßgeblich ist die bestätigte An- oder Ummeldung durch die Meldebehörde

Wenn Sie bisher keine Wohnung im Bundesgebiet angemeldet hatten und auch nicht während Ihres Aufenthaltes im Ausland in einem Wählerverzeichnis Ihres letzten Wohnortes im Bundesgebiet eingetragen waren

- können Sie bis zum **02.02.25** schriftlich beim Wahlamt der Stadt Münster Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen.
- Waren Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes im Wählerverzeichnis Ihres letzten Wohnortes im Bundesgebiet eingetragen, können Sie dort in Ihrem bisherigen Wahlbezirk per Urnenwahl wählen oder beim dortigen Wahlamt Briefwahlunterlagen beantragen.

Wenn Sie sich nach dem 12.01.25 aus Münster ins Ausland abmelden

- verbleiben Sie im Wählerverzeichnis der Stadt Münster als Ihrem letzten angemeldeten Wohnort verzeichnet und können in Ihrem bisherigen Wahlbezirk in Münster per Urnenwahl wählen oder beim hiesigen Wahlamt Briefwahlunterlagen beantragen.

Informationen zum Wahlamt und Wahlbüro der Stadt Münster sowie zur Wahlberechtigung finden Sie **umseitig ►**

Bundestagswahl am 23.02.25

Informationen zum Wahlamt und Wahlbüro der Stadt Münster

- Für Informationen zum Wahlgesehehen öffnet das Wahlbüro der Stadt Münster im Stadthaus 1, Stadthausaal (Eingang vom Platz des Westfälischen Friedens) ab dem **22.01.25** montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14 bis 18 Uhr.
- Ab dem **05.02.25** öffnet es mit (verlängerten) Öffnungszeiten, dann auch zur Durchführung der Direkt-Briefwahl, montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr, samstags von 8 bis 16 Uhr.
- Am letzten Freitag vor der Wahl, dem **21.02.25**, muss das Wahlbüro aus Rechtsgründen bereits um 15 Uhr schließen, am **22.02.25** ganztags geschlossen bleiben.

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

- Am **23.02.25** findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
- Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
- Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis im Wahlkreis 128 – Münster – am 12.01.25 eingetragen sind, können in dem für den jeweiligen Stimmbezirk vorgesehenen Wahllokal am Wahltag per Urnenwahl wählen oder beim hiesigen Wahlamt Briefwahlunterlagen beantragen.
- Personen, die am 12.01.25 Ihre (Haupt- oder alleinige) Wohnung im Wahlkreis 128 – Münster – angemeldet haben und zur kommenden Bundestagswahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Stadt Münster eingetragen. Sie können demzufolge in dem für den jeweiligen Stimmbezirk vorgesehenen Wahllokal am Wahltag per Urnenwahl wählen oder beim hiesigen Wahlamt oder im Wahlbüro der Stadt Münster – online über www.stadt-muenster.de/wahlen/index – Briefwahlunterlagen beantragen.

Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich gerne an uns:

Stadt Münster
Amt für Bürger- und Ratsservice
Wahlen und Abstimmungen
48127 Münster
Tel.: 0251 492 3390

Email: wahlen@stadt-muenster.de